

19.03.2024

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Inobhutnahmen und kurzfristige Notunterbringungen von Kindern und  
Jugendlichen im Landkreis Waldshut**

**Beschlussvorlage**

| Gremium              | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|----------------------|------------|-----------------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 09.04.2024 | öffentlich            | Kenntnisnahme |

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Situation der Inobhutnahmen und kurzfristigen Notunterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Waldshut zur Kenntnis.

## **Sachverhalt:**

Inobhutnahmen sind vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen die in einer Krisensituation der kurzfristigen Klärung von Problemlagen und der Perspektivenentwicklung dienen. Die Rechtsgrundlage für solche vorläufigen Schutzmaßnahmen bildet § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
  - oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Im Gegensatz zu Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII bedarf es für eine Inobhutnahme keines Antrages der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten. Eine Inobhutnahme ist keine Hilfeform, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann, sondern eine sozialpädagogisch orientierte Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation.

Eine Inobhutnahme schließt eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung nicht aus, sie kann jedoch im Rahmen einer Problemklärung zur Neuorientierung beitragen.

Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes, die nur durch den Sozialen Dienst ausgesprochen werden kann; sie kann bzw. muss im Bedarfsfall jederzeit erfolgen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten wird eine notwendige Inobhutnahme durch den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes vorgenommen. Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der regulären Dienstzeiten für die Polizei über ein Diensthandy erreichbar, klärt mit dieser die Situation und trifft dann die notwendigen Maßnahmen.

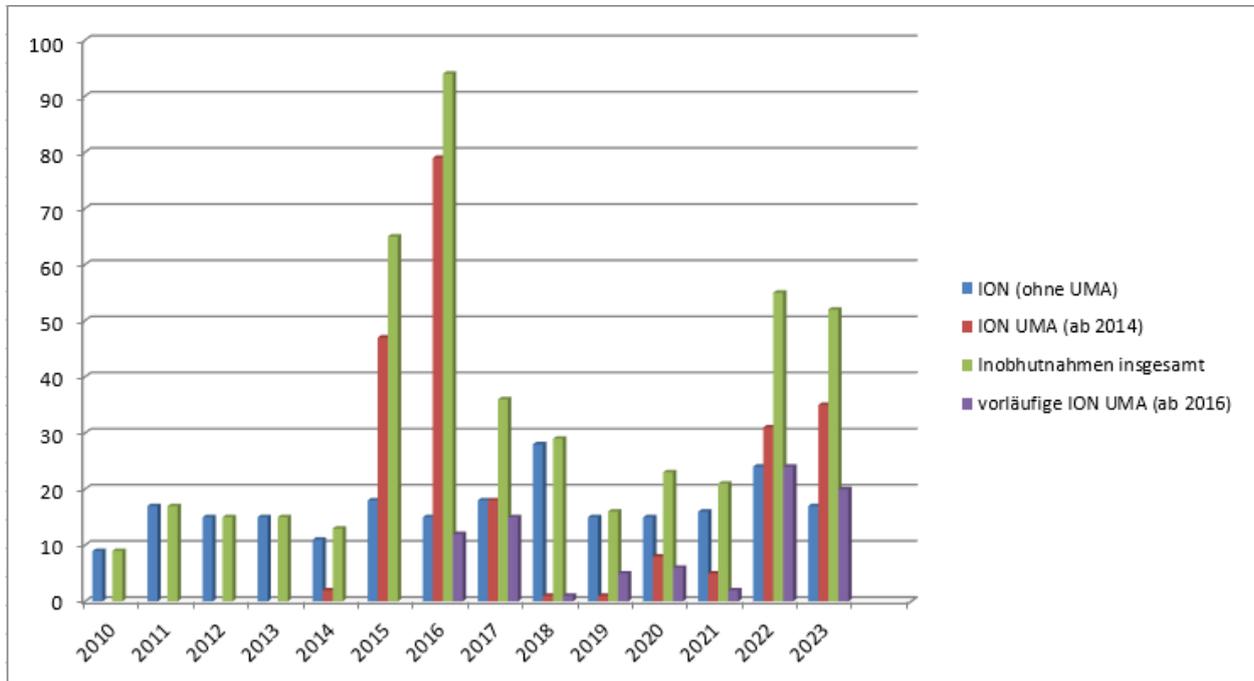
Sofern Minderjährige in Obhut genommen werden, erfolgt die vorläufige Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien oder in einer Jugendhilfeeinrichtung mit Inobhutnahmeplätzen. Im Landkreis Waldshut ist dies regelmäßig die Einrichtung pro juve. Auch für die vorläufige Aufnahme bei Verwandten oder in einer Klinik kann eine Inobhutnahme ausgesprochen werden.

Im Fall einer Inobhutnahme hat das Jugendamt die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten, sie umfassend über die Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich entweder

- das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Eine Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Zahl der jährlichen Inobhutnahmen gemäß §42 SGB VIII im Landkreis Waldshut ist über die Jahre starken Schwankungen unterworfen. Allerdings zeigt sich seit der UMA-bedingten Situation 2015/2016 eine Tendenz zu insgesamt mehr Inobhutnahmen:



Neben den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII kommt es noch häufiger zu sogenannten kurzfristigen Notunterbringungen, die aus ähnlichen Gründen, nämlich akuten Krisensituationen wie bei einer Inobhutnahme, notwendig werden. Der Unterschied ist allerdings, dass die Eltern oder die Personensorgeberechtigten mit einer solcher Maßnahme einverstanden sind bzw. diese ausdrücklich beantragen. Bei derartigen Notunterbringungen handelt es sich rechtlich um Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII, ohne dass der Leistung jedoch eine intensive Hilfebedarfsklärung vorausgehen kann.

Notunterbringungen erfolgen je nach Bedarf und Platzkapazitäten regelmäßig in Jugendhilfeeinrichtungen oder Bereitschaftspflegefamilien.

Diese kurzfristigen Notunterbringungen werden statistisch nicht separat erfasst, sondern sind in den Hilfen zur Erziehung enthalten. Trotzdem ist in den letzten Jahren festzustellen, dass Hilfen zur Erziehung immer häufiger im Rahmen solcher Notunterbringungen erfolgen und erst nach der akut notwendigen Unterbringung der genaue Hilfebedarf geklärt werden und die sich daraus ergebenden regulären Hilfemaßnahme eingeleitet werden können. Die Tatsache, dass der Notfall immer mehr zum Regelfall wird stellt die Sozialen Dienste des Jugendamtes, aber auch die Jugendhilfeeinrichtungen und Bereitschaftspflegefamilien vor immer größere Herausforderungen.

Dr. Martin Kistler  
Landrat